



Antwort zur Anfrage Nr. 0208/2016 der Mainzer Bürgerfraktion betreffend **Satzung über die Nutzung von stadteigenen oder angemieteten Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es eine derartige Satzung auch für die Stadt Mainz?

Nein

2. Wenn nein, warum nicht?

Eine solche Satzung ist nicht erforderlich.

3. Sollte eine derartige Satzung nicht zeitnah erarbeitet werden?

Nein

4. In welcher Form sind die Punkte, welche in dieser Nutzungssatzung im LK Mainz-Bingen geregelt sind, in der Stadt Mainz koordiniert?

Fälle, d. h. Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, treten in der Stadt Mainz nur äußerst selten auf. Sollte eine Unterbringung dieser Personen erforderlich werden, erfolgt eine Unterbringung in einer der Mainzer Gemeinschaftsunterkünfte. Soweit diese Personen aufgrund eigenen Einkommens in der Lage sind die Kosten der Unterkunft selbst zu tragen, wird seitens der Stadt Mainz eine Unterkunftskostenpauschale festgesetzt. Diese wird aus der ersten Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes abgeleitet.

5. Welchen Nutzen sieht die Verwaltung in einer derartigen Satzung?

keinen

Mainz, 01.02.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter